



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: ICE-Terminal in Köln-Deutz, 3. Änderung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68459/02, Arbeitstitel: ICE-Terminal in Köln-Deutz, 3. Änderung, wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht.

Rechtsgrundlage

§ 3 Abs. 2, § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 2,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Innenstadt, Stadtteil Deutz.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die vorhandenen Bahnanlagen,
- im Osten durch die Deutz-Mülheimer Straße,
- im Süden durch die Opladener Straße und
- im Westen durch den Ottoplatz.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist die Änderung (Teilaufhebung) des bestehenden Bebauungsplans im Bereich östlich des Ottoplatzes, um den Bebauungsplan mit den Belangen der Welterbestätte Kölner Dom in Einklang zu bringen. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans werden unter anderem die Festsetzung eines Kerngebietes (MK) und die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aufgehoben. Die theoretisch mögliche Zulässigkeit einer circa 100 Meter hohen Bebauung östlich des Ottoplatzes, welche den Belangen der Welterbestätte Kölner Dom entgegensteht, erlischt hiermit. Daneben werden die Verkehrsflächen im Bestand planungsrechtlich gesichert. Nach der Änderung sind zukünftige Bauvorhaben im Geltungsbereich der Änderung nach der planersetzenden Vorschrift des § 34 BauGB zu beurteilen. Die Bebaubarkeit des Grundstücks östlich des Ottoplatzes wird hierdurch wesentlich eingeschränkt.

Die Verkehrsflächen werden im Bereich der Änderung lediglich an den Bestand angepasst, bleiben jedoch grundsätzlich erhalten. Der Planung liegt kein konkretes Bauvorhaben zu Grunde. Im Falle der Entwicklung neuer Planungsziele steht es der Stadt frei, neues Planungsrecht über einen Bebauungsplanverfahren zu schaffen.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68459/02, 3. Änderung, mit Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

13. Juni 2024 bis 15. Juli 2024 einschließlich

auf der Internetseite

<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichten Unterlagen im genannten Zeitraum beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln öffentlich ausgelegt. Für eine dortige Einsichtnahme in die zu veröffentlichten Unterlagen wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-33112 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de gebeten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch über die Internetseite www.beteiligung-bauleitplanung.koeln oder per Email an bauleitplanung@stadt-koeln.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 10. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter

